***Grant Agreement* für Erasmus+ Hochschulbildung: Studium in Programmländern**

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Anschrift: Welfengarten 1, 30167 Hannover, Deutschland

nachfolgend bezeichnet als „die Einrichtung“, für die Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Herrn Andree Klann (Erasmus+ Hochschulkoordinator) vertreten, und

Nachname:       Vorname:

Geburtsdatum:       Geburtsort:       Staatsangehörigkeit:

Offizielle Anschrift:

Semesteranschrift:

Telefonnummer:       E-Mail-Adresse:

Steuer-Identifikationsnummer:       Geschlecht: männlich  weiblich  divers

Studienjahr: 2021/2022 Studienzyklus[[1]](#footnote-1): First cycle  Second cycle  Third cycle

Short cycle

Angestrebter Abschluss an der Heimathochschule:       ISCED-F-Code:

Anzahl der abgeschlossenen Hochschulstudienjahre:

Wurde bereits ERASMUS-Förderung erhalten? Ja  Nein

Wenn ja, in welchem Studienzyklus?       Anzahl der unter Erasmus geförderten Monate:

Name der Heimathochschule: Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

Erasmus-Code der Heimathochschule: D HANNOVE01

Name der Gasthochschule:       ERASMUS-Code der Gasthochschule:

Teilnehmer erhält:  finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+ Mitteln der EU

Zero Grant mit EU-Förderung

finanzielle Unterstützung aus ERASMUS+ Mitteln der EU in Kombination mit Zero-Grant-Tagen mit EU-Förderung

Die finanzielle Unterstützung umfasst:

Fördermittel für Teilnehmende mit Behinderung („special needs“)

Fördermittel für („disadvantaged background“)

Teilnehmende mit Kind im Ausland

Teilnehmende mit Behinderung

Bankkonto, an das die finanzielle Unterstützung gezahlt werden soll:

Kontoinhaber (falls nicht Teilnehmer):       Name der Bank:

BIC- / SWIFT-Nummer:       IBAN:

nachfolgend bezeichnet als „der Teilnehmer“, haben die unten aufgeführten besonderen Bedingungen und Anhänge, die fester Bestandteil dieser Vereinbarung sind („die Vereinbarung“), vereinbart:

Anhang I Learning Agreement for Erasmus+ mobility for studies/Learning Agreement for traineeships

Anhang II Allgemeine Bedingungen

Anhang III Erasmus+ Charta für Studierende

Die unter Besondere Bedingungen aufgeführten Bestimmungen haben Vorrang vor den Bestimmungen in den Anhängen.

BESONDERE BEDINGUNGEN

ARTIKEL 1 – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

1.1 Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover gewährt dem Teilnehmer finanzielle Unterstützung bei einer Mobilitätsmaßnahme für Studium/Praktikum/Studium und Praktikum im Rahmen des Programms Erasmus+.

1.2 Der Teilnehmer nimmt die in Artikel 3 vereinbarte Unterstützung an und verpflichtet sich, die Mobilitätsmaßnahme für Studium/Praktikum/Kombination Studium und Praktikum wie in Anhang I beschrieben durchzuführen.

1.3 Beide Parteien können Änderungen dieser Vereinbarung, einschließlich der Änderung von Start- oder Enddatum der Mobilität, mittels einer förmlichen Benachrichtigung in Schriftform oder auf elektronischem Wege vorschlagen und diesen zustimmen.

ARTIKEL 2 – INKRAFTTRETEN UND DAUER DER MOBILITÄTSPHASE

2.1 Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien in Kraft.

2.2 Die geplante Mobilitätsphase beginnt voraussichtlich am       und endet am      . Das Datum des Beginns der Mobilitätsphase ist der erste Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss (laut Confirmation of Stay). Das Datum des Endes der Mobilitätsphase ist der letzte Tag, an dem der Teilnehmer an der Aufnahmeeinrichtung anwesend sein muss (laut Confirmation of Stay).

2.3 Der Teilnehmer erhält finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für       Monate und       zusätzliche Tage.

2.4 Die Gesamtdauer der Mobilitätsphase einschließlich der vorhergehenden Teilnahme am Erasmus-Unterprogramm für Lebenslanges Lernen darf höchstens 12 Monate pro Studienphase inklusive Zero Grant-Förderung betragen.

2.5 Anträge an die entsendende Einrichtung auf Verlängerung der Aufenthaltsdauer müssen mindestens einen Monat vor Ende der Mobilitätsphase gestellt werden.

2.6 Das *Transcript of Records* oder Praktikumszeugnis (oder eine diesen Dokumenten beigefügte Erklärung) muss das bestätigte Datum des Beginns und Endes der Mobilitätsphase enthalten.

ARTIKEL 3 – FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG AUS ERASMUS+-MITTELN DER EU

3.1 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU für die Mobilitätsphase beträgt       EUR. Dies entspricht       EUR pro Monat und       EUR für zusätzliche Tage.

3.2 Der endgültige Betrag für die Mobilitätsphase wird durch Multiplikation der Anzahl der Monate der Mobilitätsphase nach Artikel 2.3 mit dem Monatssatz für das betreffende Gastland ermittelt. Für unvollständige Monate wird die finanzielle Unterstützung durch Multiplikation der Anzahl der Tage des unvollständigen Monats mit 1/30 des Monatsbetrags ermittelt.

3.3 Die Erstattung von im Zusammenhang mit besonderem Bedarf (Zuschuss für Teilnehmer/innen mit Behinderung) tatsächlich angefallenen Kosten erfolgt, sofern zutreffend, gegebenenfalls auf Grundlage der von dem bzw. der Teilnehmer/-in vorgelegten Belege.

3.4 Eine Nutzung der Fördermittel zur Deckung ähnlicher Kosten, die bereits aus EU-Mitteln gezahlt werden, ist unzulässig.

3.5 Unbeschadet Artikel 3.4 ist der Zuschuss mit jeder anderen Finanzierungsquelle vereinbar, einschließlich Einnahmen, welche der bzw. die Teilnehmer/-in aus Arbeit neben dem Studium bzw. dem Praktikum erzielt, solange er/sie die in Anhang I vorgesehenen Aktivitäten durchführt.

3.6 Die finanzielle Unterstützung aus Erasmus+ Fördermitteln oder Teile davon müssen im Falle der Nichteinhaltung der Bestimmungen aus dieser Vereinbarung durch den Teilnehmer von diesem zurückgezahlt werden. Sollte der Teilnehmer die Vereinbarung von sich aus vorzeitig beenden, muss er den bis dahin bereits erhaltenen Zuschuss zurückzahlen. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung andere Vereinbarungen getroffen wurden. Wenn der Teilnehmer aufgrund von „höherer Gewalt“ daran gehindert wird, seine Mobilitätsaktivitäten wie in Anhang I beschrieben zu beenden, ist er berechtigt, den aktualisierten Zuschuss auf Grundlage der in Artikel 2.2 definierten tatsächlichen Dauer (akademisch relevanter Beginn/Ende) der Mobilitätsphase zu erhalten. Anteile des Zuschusses, die darüber hinausgehen, müssen an die Entsendeeinrichtung zurückgezahlt werden. Dies gilt nicht, wenn mit der Entsendeeinrichtung etwas Anderes vereinbart wurde. Fälle von höherer Gewalt muss der Projektträger der Nationalen Agentur berichten.

ARTIKEL 4 – ZAHLUNGSMODALITÄTEN

4.1 Der Teilnehmer erhält innerhalb von 30 Tagen nach Unterzeichnung der Vereinbarung durch beide Parteien und spätestens bis zum Datum des Beginns der Mobilitätsphase oder bei Eingang der Ankunftsbestätigung eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von ca. 70% des in Artikel 3 genannten Betrags. Legt der Teilnehmer die entsprechenden Nachweise nicht rechtzeitig nach dem Zeitplan der Entsendeeinrichtung vor, ist ausnahmsweise eine spätere Zahlung der Vorfinanzierung möglich.

4.2 Beträgt die Zahlung nach Artikel 4.1 weniger als 100 % der finanziellen Unterstützung, gilt die Übermittlung der EU-Survey-Onlineumfrage als Antrag des Teilnehmers auf Zahlung des Restbetrags der finanziellen Unterstützung aus Erasmus+-Mitteln der EU. Für die Zahlung des Restbetrags durch die entsendende Einrichtung oder bei fälligen Rückzahlungen für eine Rückzahlungsforderung gilt eine Frist von 45 Kalendertagen.

ARTIKEL 5 – VERSICHERUNG

5.1 Der Teilnehmer muss über ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Über das Erasmus+ -Programm besteht keinerlei Versicherungsschutz. Der Teilnehmer bestätigt hiermit, dass er ausdrücklich über Versicherungsaspekte seitens der Einrichtung informiert wurde. Es gibt die Möglichkeit sich im Zuge einer Gruppenversicherung auf eigene Kosten zu versichern.

Weitere Informationen: <http://www.daad.de/ausland/service/downloads/de/4431-versicherungen> oder <https://www.daad.de/versicherung/allgemein/bedingungen/de/14380-daad-versicherung-zielland-ausland/>

5.2 Der Teilnehmer bestätigt hiermit, dass **Krankenversicherungsschutz** besteht. Die nationale Krankenversicherung des Teilnehmers bietet mit der Europäischen Krankenversicherungskarte im Allgemeinen auch für den Aufenthalt in einem anderen EU-Land einen Grundversicherungsschutz. Die Abdeckung durch die Europäische Krankenversicherungskarte oder eine private Versicherung ist jedoch möglicherweise unzureichend, insbesondere, wenn ein Rücktransport oder besondere medizinische Eingriffe vonnöten sind. Für solche Fälle kann eine ergänzende private Versicherung sinnvoll sein. Es liegt in der Verantwortung der Entsendeeinrichtung des Teilnehmers, diesen auf Krankenversicherungsaspekte aufmerksam zu machen.

5.3 Der Teilnehmer hat Kenntnis davon genommen, dass er für einen **Haftpflichtversicherungsschutz** (der Schäden durch den Teilnehmer am Arbeitsplatz/Studienplatz abdeckt) selbst Sorge zu tragen hat.

Eine Haftpflichtversicherung deckt Schäden ab, die der Teilnehmer während des Auslandsaufenthaltes verursacht (unabhängig davon, ob der Teilnehmer sich dabei bei der Arbeit befindet oder nicht).

5.4 Der Teilnehmer hat Kenntnis davon genommen, dass für einen **Unfallversicherungsschutz** für die Aufgaben des Teilnehmers (der mindestens Schäden zulasten des Teilnehmers am Arbeitsplatz/Studienplatz deckt) selbst Sorge zu tragen ist.

ARTIKEL 6 – SPRACHENFÖRDERUNG ONLINE (OLS)

6.1 Alle Teilnehmer müssen vor der Mobilitätsphase [nur für Mobilitätsmaßnahmen, deren Hauptarbeitssprache Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch Gälisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowenisch, Slowakisch, Spanisch, Tschechisch oder Ungarisch ist (weitere Sprachen nach Verfügbarkeit) (gilt auch für Zero Grant-Mobilitäten, jedoch nicht für Muttersprachler)] einen OLS-Sprachtest absolvieren. Dieser Test ist verpflichtender Bestandteil einer jeden Studierenden- bzw. Graduiertenmobilität. Ausnahmen sind einzeln zu begründen.

6.2 Der Teilnehmer absolviert den OLS-Sprachkurs unmittelbar nach Erhalt des Zugangs und ist aufgefordert, den größten Nutzen aus dem Service zu ziehen. Der/die Teilnehmer/-in muss die Einrichtung umgehend davon in Kenntnis setzen, wenn er/sie den OLS-Sprachkurs nicht absolvieren kann.

ARTIKEL 7 – EU-SURVEY-ONLINEUMFRAGE (Teilnehmerbericht)

7.1 Der Teilnehmer muss innerhalb von 30 Tagen nach Ende der Mobilitätsphase die EU-Survey-Onlineumfrage ausfüllen und übermitteln. Die Einrichtung kann von Teilnehmern, die die EU-Survey-Onlineumfrage nicht ausfüllen und übermitteln, die teilweise oder vollständige Rückzahlung der erhaltenen finanziellen Unterstützung aus Erasmus+ Mitteln der EU verlangen.

7.2 Ein ergänzender Online-Fragebogen kann dem bzw. der Teilnehmer/-in zugesandt werden, damit eine vollständige Auswertung für Anerkennungsfragen möglich ist.

ARTIKEL 8 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

8.1 Die Vereinbarung unterliegt deutschem Recht.

8.2 Sofern Streitigkeiten zwischen der Einrichtung und dem Teilnehmer die Auslegung, die Anwendung oder die Gültigkeit dieser Vereinbarung betreffend nicht gütlich beigelegt werden können, ist für solche Streitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand nach dem anwendbaren innerstaatlichen Recht zuständig.

ARTIKEL 9 – WEITERE VERPFLICHTUNGEN

9.1 Der Teilnehmer ist verpflichtet, der Einrichtung die von der Aufnahmeeinrichtung ausgestellte Aufenthaltsbestätigung (Confirmation of Stay) nach seiner Rückkehr auszuhändigen.

9.2 Der Teilnehmer ist verpflichtet, einen Erfahrungsbericht (Fließtext) von ein bis drei A4-Seiten über den Auslandsaufenthalt zu verfassen und bei der Einrichtung einzureichen.

9.3 Der Teilnehmer ist verpflichtet, eine Kopie des endgültigen Learning Agreements an die Einrichtung auszuhändigen.

9.4 Der Teilnehmer ist verpflichtet, eine Kopie des Transcript of Records nach seiner Rückkehr bei der Einrichtung einzureichen. Die zu erbringende Mindestpunktzahl an ECTS liegt bei 10 Leistungspunkten. Sollte die Mindestpunktzahl an ECTS nicht erbracht worden sein, obliegt es nach Einzelfallprüfung der Entsendeeinrichtung, die gezahlte Förderung zurückzufordern.

Aufgrund der durch die Coronavirus-Pandemie hervorgerufenen Lage werden Länder bzw. Regionen vom Robert-Koch-Institut und dem Auswärtigen Amt als Risikogebiete eingestuft ([https://www.rki.de/DE/Content/  
InfAZ/N/Neuartiges\_Coronavirus/Risikogebiete\_neu.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html), [https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUnd  
Sicherheit](https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit)). Ihr Auslandsaufenthalt ist nach aktuellem Stand in einem Risikogebiet geplant.

Wir weisen hiermit darauf hin, dass Sie auf eigene Gefahr in ein Risikogebiet reisen. Die Leibniz Universität Hannover haftet nicht für Folgen, die in Zusammenhang mit dem Aufenthalt in einem Risikogebiet stehen.

UNTERSCHRIFTEN

Teilnehmer Leibniz Universität Hannover

Nachname:      , Vorname:       Herr Andree Klann

Erasmus+ Hochschulkoordinator

Unterschrift Unterschrift

Ort:      , Datum:       Ort: Hannover, Datum:

**Anhang I:**

Im Anhang finden Sie das unterzeichnete

Erasmus+ Learning Agreement for studies.

Erasmus+ Learning Agreement for mobility for studies and for traineeships

Erasmus+ Learning Agreement for mobility for traineeships

**Anhang II:**

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN**

**Artikel 1: Haftung**

Die Vertragsparteien befreien sich gegenseitig von jeglicher zivilrechtlichen Haftung für Schäden, die ihnen oder ihrem Personal infolge der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, sofern diese Schäden nicht die Folge einer schwerwiegenden und vorsätzlichen Verfehlung durch die andere Partei oder ihr Personal darstellen.

Die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit im DAAD (NA DAAD), die Europäische Kommission und ihre Mitarbeiter haften nicht für Forderungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Zusammenhang mit Schäden, die während der Durchführung der Mobilitätsphase entstehen. Entsprechende Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche an die NA DAAD oder die Europäische Kommission sind daher ausgeschlossen.

**Artikel 2: Beendigung der Vereinbarung**

Erfüllt der Teilnehmer seine vereinbarten Pflichten nicht, hat die entsendende Einrichtung unbeschadet der Folgen nach dem anwendbaren Recht das Recht, die Vereinbarung ohne weitere Rechtsformalitäten zu beenden oder zu kündigen, wenn der Teilnehmer nicht innerhalb eines Monats ab Benachrichtigung per Einschreiben Maßnahmen ergreift.

Wenn der Teilnehmer die Vereinbarung vorzeitig beendet oder nicht entsprechend den Bestimmungen erfüllt, muss er den bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückzahlen, soweit nicht anders mit der Entsendeeinrichtung vereinbart.

Beendet der Teilnehmer die Vereinbarung aufgrund höherer Gewalt, d. h. in einer unvorhersehbaren Sondersituation oder bei Eintreten eines unvorhersehbaren besonderen Ereignisses, das nicht dem Einfluss des Teilnehmers unterliegt und nicht auf einen Fehler oder die Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist, hat der Teilnehmer Anspruch auf den Zuwendungsbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase nach Artikel 2.2. Alle verbleibenden Mittel sind zurückzuzahlen.

**Artikel 3: Datenschutz**

Die Verarbeitung aller personenbezogenen Daten in der Vereinbarung erfolgt nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr. Diese Daten werden unbeschadet der Möglichkeit, die Daten an die für Inspektion und Prüfung nach EU-Recht zuständigen Stellen weiterzugeben (Europäischer Rechnungshof und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung, OLAF), ausschließlich im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Vereinbarung durch die Entsendeeinrichtung, die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) und die Europäische Kommission verarbeitet.

Der Teilnehmer kann seine personenbezogenen Daten auf schriftlichen Antrag einsehen und fehlerhafte oder unvollständige Informationen berichtigen. Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind an die Entsendeeinrichtung und/oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) zu richten. Der Teilnehmer kann gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Verwendung dieser Daten durch die Entsendeeinrichtung oder die Nationale Agentur für EU-Hochschulzusammenarbeit (NA DAAD) im Zusammenhang mit der Verwendung der Daten durch die Europäische Kommission beim Europäischen Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen.

**Artikel 4: Kontrollen und Prüfungen**

Die Parteien der Vereinbarung verpflichten sich, alle von der Europäischen Kommission, der NA DAAD oder von einer anderen durch die Europäische Kommission oder die NA DAAD zugelassenen externen Stelle geforderten detaillierten Informationen bereitzustellen, die der Überprüfung dienen, dass die Mobilitätsphase und die Bestimmungen dieser Vereinbarung ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

1. First cycle = Bachelor, Staatsexamen oder Äquivalent; Second cycle = Master oder Äquivalent; Third cycle = Promotion, PhD oder Äquivalent; Short cycle= Kurz-/Blockstudium oder Äquivalent [↑](#footnote-ref-1)